

Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 17. Januar 1961	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 61	Gesetz zur Einführung des Geschäftsraummietengesetzes im Land Berlin	13
11. 1. 61	Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte	18
11. 1. 61	Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes	19
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	27

Gesetz zur Einführung des Geschäftsraummietengesetzes im Land Berlin

Vom 10. Januar 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Regelung der Miet- und Pachtverhältnisse über Geschäftsräume und gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke (Geschäftsraummietengesetz) vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 338), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389), gilt im Land Berlin in folgender Fassung:

Gesetz zur Regelung der Miet- und Pachtverhältnisse über Geschäftsräume und gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke (Geschäftsraummietengesetz)

ERSTER ABSCHNITT

Freigabe der Mieten für Geschäftsräume und gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke

§ 1

Die Vermietung von Geschäftsräumen und gewerblich genutzten unbebauten Grundstücken unterliegt vorbehaltlich des § 3 nicht mehr den Preisvorschriften.

§ 2

Geschäftsräume im Sinne dieses Gesetzes sind Räume, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung auf die Dauer anderen als Wohnzwecken, insbesondere gewerblichen oder beruflichen Zwecken, zu dienen bestimmt sind und solchen Zwecken dienen.

§ 3

(1) Auf Geschäftsräume, die wegen ihres räumlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet sind, sind die Preisvorschriften weiterhin anzuwenden, wenn die Wohnräume den Preisvorschriften unterliegen. Dies gilt nicht, wenn der Mietwert der Wohnräume weniger als ein Drittel des gesamten Mietwerts der vermieteten Räume beträgt; in diesem Falle sind auch auf die Wohnräume die Preisvorschriften nicht anzuwenden. Für die Mietwerte sind die preisrechtlich zulässigen Mieten vom 1. Juni 1953 maßgeblich.

(2) Sind gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 auf Geschäftsräume oder gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke die Preisvorschriften anzuwenden sind, ist eine Mieterhöhung bis zu 130 vom Hundert der ortsüblichen Miete für Geschäftsräume oder gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke gleicher Art, Lage und Ausstattung nach dem Stande vom 1. Juni 1953 zulässig; bei dem Ausmaß der Mieterhöhung ist eine nachhaltige Verschlechterung der örtlichen Geschäftslage seit dem 1. Januar 1953 zu berücksichtigen. Bei einer nachhaltigen Verbesserung der örtlichen Geschäftslage seit dem 1. Januar 1953 tritt an die Stelle des Satzes von 130 vom Hundert ein Satz von 150 vom Hundert als Höchstsatz. Im Streitfall entscheidet die Preisbehörde über das Ausmaß der Mieterhöhung nach den Sätzen 1 und 2. Die für Geschäftsräume allgemein zugelassenen Mietzuschläge bleiben daneben zulässig.

(4) Sind Geschäftsräume, die nach dem 24. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind oder werden, wegen ihres räumlichen oder wirtschaftlichen Zu-

sammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet, so sind die Geschäftsräume und die Wohnräume ohne Rücksicht auf das Verhältnis der Mietwerte von den Preisvorschriften ausgenommen.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden auf Pachtverhältnisse entsprechende Anwendung.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufhebung des Mieterschutzes

§ 5

(1) Miet- und Pachtverhältnisse über Geschäftsräume (§ 2) und über gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke werden vom Mieterschutz ausgenommen.

(2) Auf Geschäftsräume, die wegen ihres räumlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet sind, ist Absatz 1 nicht anzuwenden, wenn die Wohnräume unter Mieterschutz stehen. Dies gilt nicht, wenn der Mietwert der Wohnräume weniger als ein Drittel des gesamten Mietwerts der vermieteten Räume beträgt; in diesem Falle sind die Vorschriften des Mieterschutzgesetzes auch insoweit nicht anzuwenden, als das Mietverhältnis sich auf die Wohnräume bezieht. Für die Mietwerte sind die preisrechtlich zulässigen Mieten vom 1. Juni 1953 maßgeblich.

(3) Sind gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Pachtverhältnisse entsprechend.

§ 6

Ein Mietverhältnis, das nach § 5 vom Mieterschutz ausgenommen ist, kann, sofern der Mietzins nach Monaten oder längeren Zeitabschnitten bemessen ist, nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs gekündigt werden; die Kündigung hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahrs zu erfolgen. Auf die Vereinbarung einer kürzeren Kündigungsfrist können sich die Parteien nicht berufen.

§ 7

(1) In dem Urteil, durch das auf Räumung oder Zurückgabe von Geschäftsräumen oder gewerblich genutzten unbebauten Grundstücken erkannt wird, kann dem Mieter oder Pächter auf seinen Antrag eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist gewährt werden; der Antrag kann nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung gestellt werden, auf die das Urteil ergeht. Ist der Antrag in dem Urteil übergangen, so ist das Urteil zu ergänzen; auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 319 Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(2) Ein Urteil, durch das auf Räumung oder Zurückgabe von Geschäftsräumen oder gewerblich genutzten unbebauten Grundstücken erkannt wird, darf nur für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Vermieter einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

§ 7a

(1) Ist ein vor dem 1. März 1961 begründetes Mietverhältnis über Geschäftsräume durch Kündigung des Vermieters oder wegen Zeitablaufs beendet und ist der Mieter aus diesem Grunde zur Räumung oder Zurückgabe des Mietgegenstandes verurteilt worden, so hat das Vollstreckungsgericht die Vollstreckung wegen des Anspruchs auf Räumung oder Zurückgabe auf Antrag des Mieters einstweilen einzustellen, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände zur Vermeidung erheblicher Härten dringend geboten ist. Die Einstellung kann auf Antrag auch ein zweites Mal angeordnet werden. Die Vollstreckung kann jedoch insgesamt höchstens auf die Dauer von neun Monaten, gerechnet vom Tage der Rechtskraft des Urteils, oder, falls eine Räumungsfrist gewährt worden ist (§ 7), vom Tage des Ablaufs dieser Frist, eingestellt werden.

(2) Die Einstellung ist zu versagen,

1. wenn der Mieter es unterlassen hat, sich ernsthaft um andere ihm zumutbare Räume zu bemühen,
2. wenn zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung Umstände vorgelegen haben, aus denen der Vermieter zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt war, oder wenn später solche Umstände eingetreten sind,
3. wenn und soweit die Einstellung auch unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters für den Vermieter oder einen Dritten eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(3) Eine Entscheidung, durch welche die Vollstreckung gemäß Absatz 1 eingestellt worden ist, kann auf Antrag des Vermieters aufgehoben oder geändert werden, wenn die für sie maßgeblichen Verhältnisse sich geändert haben.

(4) Das Vollstreckungsgericht entscheidet über Anträge, die nach den vorstehenden Absätzen gestellt werden können, durch Beschluß; vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

(5) Ist eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts noch nicht ergangen, so kann der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung wegen des Anspruchs auf Räumung oder Zurückgabe bis zur Entscheidung des Vollstreckungsgerichts, jedoch nicht länger als eine Woche, aufschieben, wenn ihm die Voraussetzungen für die Einstellung glaubhaft gemacht werden und dem Mieter die rechtzeitige Anrufung des Vollstreckungsgerichts nicht möglich war.

(6) Für die Kosten ist § 788 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Mietverhältnisse über gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke sowie für Pachtverhältnisse über Geschäftsräume oder gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke entsprechend.

§ 7b

Wird im Fall der Beendigung eines vor dem 1. März 1961 begründeten Mietverhältnisses über Geschäftsräume eine Räumungsfrist gewährt (§ 7)

oder die Vollstreckung eingestellt (§ 7a), so kann der Vermieter für die Zeit von der Beendigung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Räumungsfrist oder des Vollstreckungsschutzes abweichend von § 557 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Ersatz des Schadens, der ihm durch die Vorenthaltung des Mietgegenstandes entsteht, über die Höhe der bis zur Beendigung des Mietverhältnisses geschuldeten Miete hinaus nur insoweit verlangen, als eine Entschädigung nach den Umständen billig erscheint. Entsprechendes gilt für Mietverhältnisse über gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke sowie für Pachtverhältnisse über Geschäftsräume oder gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke.

§ 7c

Die §§ 7a und 7b sind nur anzuwenden, wenn der Mieter vor dem 1. März 1965 rechtskräftig zur Räumung oder Zurückgabe des Mietgegenstandes verurteilt ist.

DRITTER ABSCHNITT

Widerruf der Kündigung

§ 8

(1) Bringt die Kündigung eines Mietverhältnisses über Geschäftsräume oder gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke, das vor dem 1. März 1961 begründet ist, erhebliche wirtschaftliche Nachteile für den Mieter oder, soweit die Räume öffentlichen Zwecken dienen, eine Gefährdung öffentlicher Belange mit sich, so kann der Mieter den Widerruf der Kündigung verlangen; dies gilt nicht, wenn dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Vermieter ist auch, wer nach dem Abschluß des Mietvertrages das Eigentum an dem Grundstück erwirbt.

§ 9

(1) Die Fortsetzung des Mietverhältnisses kann dem Vermieter insbesondere nicht zugemutet werden,

1. wenn ein Grund vorliegt, aus dem der Vermieter zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist;
2. wenn der Vermieter die Räume oder Grundstücke für eigene Zwecke oder für Zwecke seines Ehegatten oder eines Verwandten gerader Linie benötigt und auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung des Mietgegenstandes eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde; eine schwere Unbilligkeit liegt nicht vor, wenn der Eigenbedarf in der Absicht geltend gemacht wird, dem Mieter in seinem in dem Mietraum geführten Geschäftszweig eine unzumutbare Konkurrenz zu machen;
3. wenn auf dem vermieteten Grundstück oder Grundstücksteil ein Gebäude durch Kriegseinwirkungen zerstört oder erheblich beschädigt ist, der alsbaldige Wiederaufbau oder die alsbaldige Wiederherstellung gewährleistet erscheint und bei Fortsetzung

des Mietverhältnisses der Wiederaufbau oder die Wiederherstellung wesentlich erschwert wäre;

4. wenn der Vermieter bei anderweitiger Vermietung eine höhere als die bisherige Miete erzielen könnte und der Mieter sich weigert, in eine angemessene Mieterhöhung von dem Zeitpunkt an einzuwilligen, zu dem die Kündigung wirksam war.

(2) Eine Mieterhöhung ist angemessen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4, wenn die ortsübliche Miete für Geschäftsräume oder gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke gleicher Art, Lage und Ausstattung nach dem Stande vom 1. Juni 1953 je nach der Entwicklung der örtlichen Geschäftslage um höchstens 75 vom Hundert überschritten wird. Auf Antrag eines Beteiligten hat sich die Preisbehörde über die Angemessenheit der Mieterhöhung gutachtlich zu äußern.

(3) Willigt der Mieter in eine angemessene Mieterhöhung ein, so kann sich der Vermieter nicht darauf berufen, daß er bei anderweitiger Vermietung eine höhere als die in Absatz 2 bezeichnete Miete erzielen könnte.

§ 10

(1) Der Mieter kann sich nicht darauf berufen, daß die Kündigung für ihn im Sinne des § 8 Abs. 1 erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt,

1. wenn er die Möglichkeit hat, sich für die gemieteten Räume oder Grundstücke zu zumutbaren Bedingungen einen wirtschaftlich im wesentlichen gleichwertigen Ersatz zu verschaffen, oder
2. wenn der Vermieter ihn für die durch den Verlust der Räume entstehenden Nachteile angemessen entschädigt oder, soweit die Nachteile erst in Zukunft zu erwarten sind, angemessene Sicherheit leistet.

(2) Der Mieter kann sich nicht darauf berufen, daß die Kündigung eine Gefährdung öffentlicher Belange mit sich bringt, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 vorliegt.

§ 11

(1) Der Mieter kann bei einem vor dem 1. März 1961 begründeten Mietverhältnis ohne Rücksicht auf die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen den Widerruf der Kündigung verlangen, wenn er durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen oder in sonstiger Weise einen erheblichen Beitrag zur Schaffung oder Instandsetzung der gemieteten Räume erbracht hat und nicht die in § 9 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Ein Zuschuß ist als erheblich im Sinne des Absatzes 1 anzusehen, wenn er den Betrag der bisherigen Jahresmiete übersteigt. Ein vor der Kündigung getilgtes Darlehen oder ein vor der Kündigung durch die Dauer des Vertrages als getilgt anzusehender Zuschuß oder ein Beitrag, der nicht zu einer nachhaltigen Wertsteigerung geführt hat, bleibt außer Betracht.

(3) Hat der Mieter einen im Sinne des Absatzes 1 erheblichen Beitrag zur Schaffung oder Instandsetzung der Räume geleistet, so ist eine Mieterhöhung

angemessen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4, wenn und soweit die von dem Vermieter geforderte Miete die in § 9 Abs. 2 bestimmte Miete abzüglich eines nach der Höhe des Beitrags angemessenen Betrages nicht übersteigt.

§ 12

(1) Der Mieter kann ohne Rücksicht auf die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen bei Mietverhältnissen, die vor dem 1. März 1961 begründet sind und sich auch auf Wohnräume beziehen, den Widerruf der Kündigung verlangen, wenn weder die in § 9 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen noch für den Vermieter an der Erlangung des Mietraums ein so dringendes Interesse besteht, daß auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Mieter die Möglichkeit hat, sich für die Wohnräume unter zumutbaren Bedingungen einen angemessenen Ersatz zu verschaffen.

§ 13

(1) Der Mieter verliert den Anspruch auf Widerruf der Kündigung, wenn er der Kündigung nicht innerhalb eines Monats seit dem in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt schriftlich widerspricht.

(2) Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit dem Zugang einer schriftlichen Erklärung des Vermieters, aus der sich ergibt, daß der Mieter den Anspruch auf Widerruf der Kündigung verliert, wenn er ihr nicht unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Form und Frist widerspricht. Diese Erklärung des Vermieters kann mit der Kündigung verbunden werden.

§ 14

Ist der Mieter ohne eigenes Verschulden an der rechtzeitigen Erklärung des Widerspruchs gehindert, so läuft die Frist des § 13 Abs. 1 nicht vor Ablauf von zwei Wochen seit Behebung des Hindernisses ab. Jedoch kann der Widerspruch nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende der versäumten Frist nicht mehr erklärt werden.

§ 15

(1) Macht der Vermieter auf Grund einer Kündigung Ansprüche, insbesondere den Anspruch auf Räumung oder Zurückgabe des Mietgegenstandes, geltend, so kann der Mieter die ihm obliegende Leistung verweigern, wenn er den Widerruf der Kündigung verlangen kann.

(2) Widerruft der Vermieter die Kündigung oder wird er rechtskräftig zum Widerruf verurteilt oder wird die Klage auf Räumung oder Zurückgabe des Mietgegenstandes auf Grund der Einrede nach Absatz 1 rechtskräftig abgewiesen, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt.

(3) Hat der Mieter in eine angemessene Mieterhöhung eingewilligt, so tritt in den Fällen des Absatzes 2 an die Stelle der bisherigen Miete die erhöhte Miete.

§ 16

(1) Über den Anspruch des Mieters auf Widerruf der Kündigung wird, sofern ihn der Mieter durch Einrede gemäß § 15 Abs. 1 geltend macht, in dem Verfahren entschieden, in dem der Vermieter Ansprüche auf Grund der Kündigung geltend macht. Das Recht des Mieters, den Anspruch auf Widerruf im Wege der Klage geltend zu machen, bleibt unberührt.

(2) Für die Klage auf Widerruf der Kündigung ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Mietgegenstand befindet.

(3) Ist eine Klage auf Räumung oder Zurückgabe des Mietgegenstandes anhängig, so kann der Anspruch auf Widerruf der Kündigung, falls er nicht durch Einrede nach § 15 Abs. 1 geltend gemacht wird, nur im Wege der Widerklage geltend gemacht werden; ist eine Klage auf Widerruf der Kündigung anhängig, so kann der Anspruch auf Räumung oder Zurückgabe des Mietgegenstandes nur im Wege der Widerklage geltend gemacht werden. Klage und Widerklage betreffen in diesen Fällen denselben Streitgegenstand im Sinne des § 16 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes.

(4) Für die Wertberechnung bei einer Klage auf Widerruf der Kündigung gilt § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes.

(5) Für die Vertretung der Parteien gilt bei der Klage auf Räumung oder Zurückgabe des Mietgegenstandes oder auf Widerruf der Kündigung § 12 des Mieterschutzgesetzes entsprechend.

§ 17

(1) Hat der Mieter in eine angemessene Mieterhöhung eingewilligt, so ist auf Antrag des Vermieters oder des Mieters in dem Urteil, durch das der Vermieter zum Widerruf der Kündigung verurteilt oder durch das die Klage auf Räumung oder Zurückgabe des Mietgegenstandes auf Grund der Einrede nach § 15 Abs. 1 abgewiesen wird, die geschuldete Miete festzustellen.

(2) Ist die geschuldete Miete nach Absatz 1 in dem Urteil festgestellt, so kann im Falle einer neuen Kündigung des Vermieters eine abweichende Miete nur festgestellt werden, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 18

(1) Hat der Mieter einen im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 erheblichen Beitrag zur Schaffung oder Instandsetzung der Räume geleistet, so kann auf Antrag des Mieters in dem Urteil, durch das der Vermieter zum Widerruf der Kündigung verurteilt oder durch das die Klage auf Räumung oder Zurückgabe des Mietgegenstandes auf Grund der Einrede nach § 15 Abs. 1 abgewiesen wird, ein Zeitpunkt bestimmt werden, für den eine Kündigung des Vermieters frühestens zulässig ist.

(2) Der Zeitpunkt ist unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Höhe des Beitrags, der Billigkeit entsprechend zu bestimmen.

(3) Durch eine Bestimmung nach den Absätzen 1 und 2 wird das Recht des Vermieters zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nicht berührt.

§ 19

Gegen das Urteil, durch das über den Anspruch auf Widerruf der Kündigung oder über den Anspruch auf Räumung oder Zurückgabe des Mietgegenstandes entschieden wird, findet die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt. Das Urteil kann auch nur bezüglich der Feststellung der von dem Mieter geschuldeten Miete oder bezüglich der Bestimmung des Zeitpunktes, für den die Kündigung des Vermieters frühestens zulässig ist, selbständig angefochten werden.

§ 20

Läuft die Zeit, für die ein Mietverhältnis der in § 8 Abs. 1 bezeichneten Art eingegangen ist, nach dem 28. Februar 1961 ab, so gilt das Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der Vermieter oder der Mieter es unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 6) auf den Zeitpunkt des Ablaufs kündigt. Eine vor dem 1. März 1961 getroffene entgegenstehende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 21

(1) Die Vorschriften der §§ 8 bis 20 mit Ausnahme des § 16 Abs. 2 gelten entsprechend für Pachtverhältnisse über Geschäftsräume oder gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke, die vor dem 1. März 1961 begründet worden sind. Für die Klage auf Widerruf der Kündigung ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Pachtgegenstand befindet.

(2) Bilden ein Geschäftsbetrieb oder Unternehmen und die zu diesem gehörenden Räume oder Grundstücke den Gegenstand eines einheitlichen Pachtverhältnisses, so ist der Anspruch auf Widerruf der Kündigung ausgeschlossen, es sei denn, daß der Nutzungswert der Räume oder Grundstücke den Nutzungswert der sonst überlassenen Sachen und Rechte erheblich übersteigt.

§ 22

Auf Kündigungen, die für einen nach dem 29. Februar 1964 liegenden Zeitpunkt erfolgen, finden die §§ 8 bis 21 keine Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 23

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 5 bis 9 und 11 der Berliner Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 8. Juni 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 386), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 15. Juni 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 738), und die §§ 16 bis 19 der Berliner Anordnung über Höchstpreise

bei der Vermietung von Wohnräumen und gewerblichen Räumen vom 12. Juni 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 216) außer Kraft.

§ 24

(1) Der Vermieter oder Verpächter kann nach dem 28. Februar 1961 von der Aufhebungsklage zur Räumungsklage übergehen.

(2) Mit dem 1. März 1961 ist der Aufhebungsstreit in der Hauptsache erledigt. Jede Partei trägt die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten; Gerichtskosten werden nicht erhoben. Das gleiche gilt bei dem Übergang zur Räumungsklage (Absatz 1) bezüglich der durch das Aufhebungsverfahren verursachten besonderen Kosten.

§ 25

(1) Dieses Gesetz tritt außer Kraft, sobald für das Land Berlin das Mieterschutzgesetz nach seinem § 54 außer Kraft tritt oder nicht mehr anzuwenden ist.

(2) Erledigt sich hierdurch ein auf Widerruf der Kündigung gerichteter Rechtsstreit, so werden Gerichtskosten nicht erhoben; jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten.

Artikel II

§ 45 Nr. 11 des Ersten Bundesmietengesetzes wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. bei Wohnraum, der nach § 3 Abs. 1, 2 oder 4 des Geschäftsraummietengesetzes von den Preisvorschriften ausgenommen ist, wenn die Miete einen Betrag von 110 vom Hundert der Miete für preisgebundenen Wohnraum gleicher Art, Lage und Ausstattung nicht übersteigt.“

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1961 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. Januar 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Lücke

Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte

Vom 11. Januar 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden bei privaten Haushalten folgende repräsentative Erhebungen über Wirtschaftsrechnungen als Bundesstatistik durchgeführt:

1. monatliche Erhebungen bei Haushalten von Arbeitnehmern, Pensions-, Fürsorge- und Rentenempfängern;
2. Erhebungen, die sich jeweils auf ein Jahr beziehen, bei Haushalten aller Bevölkerungskreise. Die Erhebungen beginnen im Jahre 1962; sie sind in drei- bis fünfjährigen Abständen zu wiederholen; die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jeweils den Zeitpunkt der Erhebungen.

§ 2

(1) Die Erhebungen nach § 1 erfassen folgende Tatbestände:

1. die Einnahmen der Haushalte nach Quellen;
2. die Verwendung der Einnahmen für
 - a) den privaten Verbrauch (nach Art, Menge und Betrag),
 - b) Steuern und Abgaben,
 - c) Beiträge zur Sozialversicherung und zu privaten Versicherungen, soweit sie nicht unter Buchstabe e fallen,
 - d) Rückzahlung von Schulden,
 - e) Vermögensbildung,
 - f) sonstige Zwecke.

(2) Außer den in Absatz 1 bezeichneten Tatbeständen erfassen die Erhebungen Angaben über die Zusammensetzung der Haushalte und ihre wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sowie über die Ausrüstung der Haushalte mit technischen Gebrauchsgütern, soweit diese Angaben für die statistische Zuordnung der Haushalte und für die Darstellung der Ergebnisse erforderlich sind.

§ 3

(1) Die Erhebungen nach § 1 Nr. 1 erstrecken sich auf höchstens 1000 Haushalte in jedem Monat.

(2) Die Erhebungen nach § 1 Nr. 2 erstrecken sich auf höchstens 0,3 vom Hundert aller Haushalte.

§ 4

Die Erteilung der Auskunft durch die Haushalte zu den Erhebungen nach § 1 ist freiwillig.

§ 5

Die Aufbereitung der Erhebungen nach § 1 Nr. 2 obliegt dem Statistischen Bundesamt.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. Januar 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Verordnung
zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes**

Vom 11. Januar 1961

Auf Grund des § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 4, des § 47 Abs. 4 und des § 51 Abs. 9 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ERSTER ABSCHNITT

Schwerbeschädigte

§ 1

Einkommen

(1) Einkommen, das bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen ist, sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und Rechtsnatur, soweit nicht das Bundesversorgungsgesetz, diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften vorschreiben, daß bestimmte Einkünfte bei der Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleiben. Dabei ist es unerheblich, ob sie zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen.

(2) Den Einkünften stehen Ansprüche auf Leistungen in Geld oder Geldeswert sowie Anwartschaften, die durch Stellung eines Antrages zu einem derartigen Anspruch erwachsen können, gleich; das gilt nicht, soweit sie nicht zu verwirklichen sind oder aus Unkenntnis oder aus einem verständigen Grund nicht geltend gemacht worden sind oder nicht geltend gemacht werden. Hat der Schwerbeschädigte ohne verständigen Grund über Vermögenswerte in einer Weise verfügt, daß dadurch sein bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu berücksichtigendes Einkommen gemindert wird, so ist seine Ausgleichsrente so festzustellen, als hätte er die Verfügung nicht getroffen.

(3) Alle Einkünfte, die nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes und nicht zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit gehören und diesen auch nicht nach Vorschriften des Einkommensteuerrechts zugerechnet werden, sind übrige Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes. Hierzu gehören insbesondere

1. Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz,
2. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
3. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. das Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1063),

5. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
6. freiwillige Leistungen, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder eine frühere selbständige Berufstätigkeit oder als zusätzliche Versorgungsleistung einer berufsständischen Organisation laufend gewährt werden,
7. Geldrenten aus privaten Versicherungsverträgen,
8. Leistungen auf Grund von Unterhaltsansprüchen, soweit sie bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen sind,
9. Altenteilsleistungen, Leibrenten,
10. Krankengeld, Hausgeld, Arbeitslosengeld, Lohnausfallvergütung, Schlechtwettergeld, Übergangsrente, Übergangsgeld und ähnliche Leistungen einschließlich des Einkommensausgleiches nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes.

(4) Das Nettoeinkommen im Sinne des § 33 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes ist getrennt nach den Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Abzüge sind bei der Berechnung des Nettoeinkommens nur soweit zulässig, als dies in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften bestimmt ist. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen.

§ 2

Nicht zu berücksichtigende Einkünfte

(1) Bei der Feststellung der Ausgleichsrente bleiben unberücksichtigt

1. Leistungen der öffentlichen Fürsorge und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege,
2. Leistungen, die zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes wegen körperlicher Hilflosigkeit (z. B. Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung) oder eines durch die Körperbehinderung verursachten Mehrverschleißes an Kleidern und Wäsche gewährt werden,
3. Zivilblindengeld,
4. Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie Härtebeihilfen nach § 73 Abs 1 Nr. 1 und 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes,
5. Unterstützungen aus der Arbeitslosenhilfe,

6. Leistungen nach dem Gesetz über die Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 513),
7. Bezüge, die zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes bestimmt und aus diesem Grunde nicht lohnsteuerpflichtig sind,
8. Kinderzuschüsse, Kinderzulagen, Kinderzuschläge, Kindergelder und ähnliche Leistungen, die für Kinder gezahlt werden; zu den ähnlichen Leistungen zählen nicht Zuschläge zum Stundenlohn,
9. Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz einschließlich der im Rahmen des § 228 weitergeltenden entschädigungsrechtlichen Vorschriften, sofern bei ihrer Bemessung Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz angerechnet werden,
10. Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes und den übrigen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, mit Ausnahme des Einkommensausgleichs nach § 17 und des Ersatzes für entgangenen Arbeitsverdienst nach § 24 Abs. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes,
11. soweit § 65 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes anzuwenden ist, die Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung, der Unterschied zwischen einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge sowie Bezüge aus den für Gefangene geltenden Unfallfürsorgegesetzen,
12. Sachleistungen oder die als Ersatz für entstandene Krankheits- oder Pflegekosten gewährten Leistungen öffentlicher und privater Krankenkassen sowie von Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen und der gesetzlichen Unfallversicherung; ferner Leistungen dieser Art auf Grund beamten- und soldatenrechtlicher Vorschriften,
13. Beihilfen und Unterstützungen, die nach dienstrechtlichen Vorschriften von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gezahlt werden,
14. Stillgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 69),
15. Leistungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung,
16. Bergmannsprämien nach dem Gesetz über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 927),
17. Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen bis zum Betrage von 200 Deutsche Mark, Heirats- und Geburtenbeihilfen, Jubiläumsgeschenke und ähnliche einmalige Zuwendungen der Arbeitgeber aus besonderem Anlaß,
18. betriebliche Vergünstigungen (z. B. Freimilch, Freitabak, Freibier, unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten im Betrieb, Essenmarken), soweit sie lohnsteuerfrei bleiben,
19. Leistungen auf Grund von Unterhaltsansprüchen sowie freiwillige Unterhaltsleistungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist,
20. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1046), sofern sie an die Stelle von Unterhaltsleistungen treten, die bei der Feststellung von Ausgleichsrenten nicht berücksichtigt werden,
21. Übergangsbeihilfen nach §§ 12 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785), zuletzt geändert durch das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993), sowie Übergangsbeihilfen nach § 18 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 569),
22. Stipendien aus öffentlichen Mitteln zur Förderung von Schülern an höheren Schulen und von Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen, sonstigen Hochschulen und höheren Fachschulen; diesen Stipendien stehen gleich Leistungen aus der Studienstiftung des Deutschen Volkes, dem Evangelischen Studienwerk, dem Cusanuswerk, der Stiftung „Mitbestimmung“, der Friedrich-Ebert-Stiftung,
23. Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der Fassung des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) und nach § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523), zuletzt geändert durch das vorgenannte Gesetz vom 23. Juni 1960,
24. Prämien auf Grund des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 482), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1960 vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 616), und auf Grund des Spar-Prämiengesetzes vom 5. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 241),
25. Leistungen auf Grund eines Schadenersatzanspruchs, den der Beschädigte nach dem Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674) geltend machen kann, sofern dieser Ersatzanspruch auf demselben Ereignis beruht wie die Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz,
26. Erbschaften, Lotteriegewinne und ähnliche vereinzelt vorkommende Einkünfte mit

Ausnahme der daraus zu erzielenden regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte,

27. Ehrensold nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844),
28. Unfallausgleich nach beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften.

(2) Ansprüche auf die in Absatz 1 genannten Leistungen bleiben bei der Feststellung der Ausgleichsrente ebenfalls unberücksichtigt.

§ 3

Bewertung von Sachbezügen

(1) Für die Bewertung von Einkünften, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost und sonstige Sachbezüge), sind die auf Grund des § 3 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 477) festgesetzten Sachbezugswerte maßgebend. Soweit der Wert für Sachbezüge nicht festgesetzt ist, sind der Bewertung die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsorts zugrunde zu legen. Bei Altenteilsleistungen, die auf Grund von Gutsüberlassungsverträgen zu erbringen sind, sind die Bewertungssätze für freie Station (Kost und Wohnung) um ein Viertel zu mindern. Diese Minderung ist auch dann vorzunehmen, wenn als teilweise freie Station Kost oder Wohnung gewährt wird.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch dann, wenn in einem Tarifvertrag, einer Tarifordnung, einer Betriebs- oder Dienstordnung, einer Betriebsvereinbarung, einem Arbeitsvertrag oder einem sonstigen Vertrag andere Werte festgesetzt worden sind. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt auch, wenn vereinbarte Altenteilsleistungen aus der Übertragung von Pachthöfen, Pachtstellen und Erbpachthöfen herühren.

(3) Sind Altenteilsleistungen als Einkommen zu berücksichtigen, so ist im allgemeinen anzunehmen, daß sie in der vereinbarten Höhe geleistet werden. Sind im Einzelfall die Altenteilsleistungen unter Berücksichtigung der sonst noch vereinbarten Leistungen zu hoch oder zu niedrig vereinbart, so ist als Einkommen zu berücksichtigen, was unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu leisten wäre.

§ 4

Unterhaltsansprüche

(1) Als übrige Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes sind bei verheirateten Schwerbeschädigten auch die Leistungen des Ehegatten auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen. Bei ihrer Bewertung ist davon auszugehen, daß der unterhaltspflichtige Ehegatte

von seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes und Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit einen Betrag von mindestens 300 Deutsche Mark,

von seinen übrigen Einkünften einen Betrag von mindestens 150 Deutsche Mark

monatlich behält; dabei bleiben Einkünfte der in § 2 genannten Art unberücksichtigt. Treffen beide Einkommensgruppen zusammen, so ist bei jeder der entsprechende Schonbetrag, insgesamt jedoch nicht mehr als der höchste der in Betracht kommenden Schonbeträge zu berücksichtigen.

(2) Als übrige Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes sind ferner die Unterhaltsleistungen des früheren Ehegatten auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen.

§ 5

Zusammentreffen verschiedener Einkommensgruppen

(1) Setzt sich das Einkommen des Schwerbeschädigten aus

- a) Einkünften im Sinne des § 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit und
- b) übrigen Einkünften im Sinne des § 33 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes

zusammen, so sind die gesetzlichen Freibeträge (§ 33 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes) nebeneinander zu berücksichtigen. Treffen dagegen Einkünfte derselben Gruppe aus verschiedenen Quellen zusammen, so ist der entsprechende Freibetrag nur einmal zu berücksichtigen.

(2) Setzt sich das Einkommen aus den beiden in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Gruppen zusammen, so sind die nach dieser Verordnung absetzbaren Ausgaben nur von den Einkünften abzuziehen, mit denen sie in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Stehen die absetzbaren Ausgaben mit keiner der Einkunftsarten in einem Zusammenhang, so sind sie zunächst von den in Buchstabe a genannten Einkünften und, soweit diese niedriger sind als die absetzbaren Ausgaben, von den in Buchstabe b genannten Einkünften abzuziehen.

§ 6

Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind Werbungskosten nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 abzuziehen.

(2) Als Fahrtkosten sind für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses abzuziehen

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte,
- b) bei Benutzung eines Fahrrades ein Betrag von 5 Deutsche Mark monatlich,

- c) bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges ein Betrag in Höhe der im Falle des Buchstaben a entstehenden Kosten, jedoch nicht mehr als der sich nach Absatz 3 ergebende Pauschbetrag.

(3) Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder dessen Benutzung wegen Art und Schwere der Schädigungsfolgen nicht zumutbar, so sind abweichend von Absatz 2 für ein eigenes Kraftfahrzeug folgende monatliche Pauschbeträge für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses abzuziehen:

- | | |
|--|---------------------|
| a) bei Benutzung eines Kraftwagens | 5,00 Deutsche Mark, |
| b) bei Benutzung eines Kleinstkraftwagens (drei- oder vierrädriges Kraftfahrzeug, dessen Motor einen Hubraum von nicht mehr als 500 Kubikzentimeter hat) | 3,60 Deutsche Mark, |
| c) bei Benutzung eines Motorrades oder eines Motorrollers | 2,20 Deutsche Mark, |
| d) bei Benutzung eines Fahrrades mit Motor | 1,20 Deutsche Mark |

für jedes volle Kilometer, das die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, jedoch für nicht mehr als 40 Kilometer. Ist der Schwerbeschädigte in einem Kalendermonat weniger als 13 Tage beschäftigt, so ermäßigen sich die Sätze auf die Hälfte. Für Kalendermonate, in denen der Schwerbeschädigte nicht beschäftigt ist, sind Aufwendungen für ein eigenes Kraftfahrzeug nicht zu berücksichtigen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn § 60 a Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes anzuwenden ist.

(4) Ist der Schwerbeschädigte außerhalb des Ortes beschäftigt, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, und kann ihm weder der Umzug noch die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes zugemutet werden, so sind die durch Führung eines doppelten Haushalts nachweislich entstehenden Mehraufwendungen, höchstens aber ein Betrag von 150 Deutsche Mark monatlich, sowie die unter Ausnutzung bestehender Tarifvergünstigungen entstehenden tatsächlichen Fahrtkosten der zweiten Wagenklasse für zwei Familienheimfahrten im Kalendermonat abzuziehen, sofern nicht zur Abgeltung dieser Mehraufwendungen eine Entschädigung im Sinne des § 2 Nr. 7 gewährt wird. Ein eigener Hausstand ist dann anzunehmen, wenn der Schwerbeschädigte eine Wohnung mit eigener oder selbstbeschaffter Möbelausstattung besitzt. Bei Unverheirateten ist die Unterhaltung eines eigenen Hausstandes auch dann anzunehmen, wenn sie nachweislich ganz oder überwiegend die Kosten für einen Haushalt tragen, den sie gemeinsam mit nächsten Angehörigen, insbesondere mit Kindern oder Eltern, führen; die Voraussetzungen sind nur erfüllt, wenn das Finanzamt Mehraufwendungen infolge des doppelten Haushaltes als Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes anerkannt hat oder den Umständen nach anerkennen würde.

§ 7

Besondere Ausgaben

(1) Absetzbar sind folgende besonderen Ausgaben:

- a) Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung, zur Altershilfe für Landwirte, zu Pensionskassen und ähnlichen Einrichtungen, wenn sie auf Grund gesetzlicher oder arbeitsvertraglicher Verpflichtung geleistet werden; beruht die Beitragspflicht auf einem Arbeitsvertrag, so sind, wenn diese Verpflichtung nicht aus einem Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung hergeleitet wird, die Beiträge nur absetzbar, wenn der Arbeitgeber allgemein diese Verpflichtung zum Bestandteil der Arbeitsverträge macht.
- b) freiwillige Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Altershilfe für Landwirte sowie Prämien auf Grund von privaten Versicherungsverträgen, die auf Zahlung einer laufenden Geldrente gerichtet sind, nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn keine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung oder Altershilfe für Landwirte besteht,
- c) freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, wenn der Schwerbeschädigte nicht versicherungspflichtig oder wenn er versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, soweit die Beiträge nicht durch die von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen gemäß § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung zu zahlenden Beträge gedeckt sind,
- d) bezahlte Lohnsteuer, Kirchensteuer, mit der Kirchensteuer vergleichbare Beiträge zu Religionsgemeinschaften bis zur Höhe der Kirchensteuer sowie bezahltes Kirchgeld.

(2) Beiträge auf Grund freiwilliger Versicherung in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherungen, freiwillig weiterentrichtete Beiträge zur Altershilfe für Landwirte und Prämien auf Grund eines privaten Versicherungsvertrages, der auf Zahlung einer laufenden Geldrente gerichtet ist, sind absetzbar, wenn der Schwerbeschädigte weder eine lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder Altershilfe für Landwirte bezieht noch eine Anwartschaft auf Ruhegehalt, Altersruhegeld oder ähnliche von der Erreichung eines bestimmten Alters abhängige Bezüge hat. Die Beiträge und Prämien sind bis zur Höhe des Beitrages der Klasse C der Arbeiterrentenversicherung (§ 1388 der Reichsversicherungsordnung) und nur so lange absetzbar, als dies zur Erfüllung der Wartezeit für das Altersruhegeld in den gesetzlichen Rentenversicherungen oder zur Aufrechterhaltung der Ansprüche aus einem privaten Versicherungsvertrag notwendig ist. Beiträge

für eine Höherversicherung (§ 1234 der Reichsversicherungsordnung und § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes) sind nicht absetzbar. Die Absetzbarkeit von Prämien auf Grund eines privaten Versicherungsvertrages ist von den weiteren Voraussetzungen abhängig, daß

- a) der Versicherungsvertrag zugunsten des Schwerbeschädigten selbst abgeschlossen und Kapitalwahlmöglichkeit ausgeschlossen ist,
- b) der Schwerbeschädigte seinen Rückvergütungsanspruch für den Fall der Kündigung des Vertrages insoweit an das Versorgungsamt abtritt, als er in der rückliegenden Zeit unter Berücksichtigung des Versicherungsbeitrages eine höhere Ausgleichsrente empfangen hat, und von ihm der Nachweis geführt wird, daß die Abtretungserklärung dem Versicherungsunternehmen zugegangen ist, und
- c) der Schwerbeschädigte die Prämienzahlung nachweist.

§ 7a

Aufwendungen der schwerbeschädigten Hausfrau

Bei der Feststellung der Ausgleichsrente einer schwerbeschädigten Frau, die einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehemann, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führt, sind für Aufwendungen im Haushalt, die auf die Folgen der Schädigung zurückzuführen sind, ohne besonderen Nachweis folgende monatlichen Pauschbeträge vom Bruttoeinkommen der Frau absetzbar

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	
um 50 und 60 vom Hundert	50 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert	80 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit	120 Deutsche Mark.

Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Pauschbeträge, so ist der nachgewiesene Mehraufwand in angemessenem Umfang absetzbar.

§ 8

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit

(1) Welche Einkünfte den einzelnen Einkunftsarten zuzurechnen sind, richtet sich nach den §§ 13 bis 18 des Einkommensteuergesetzes. Einkünfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Gewinn nach der Steuerbilanz oder der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Bei der Ermittlung des Gewinns sind jedoch Absetzungen nach den §§ 7a bis 7e und steuerlich vorgesehene Vergünstigungen nach § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes nicht zu berücksichtigen. Die Einkünfte nichtbuchführender Land- und Forstwirte, deren Gewinn steuerrechtlich nach der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 (WiGBl. S. 95) festzusetzen ist, sind nach § 9 zu ermitteln.

(2) Für die Absetzbarkeit von Ausgaben gelten die §§ 7 und 7a. Absetzbar sind auch die bezahlten Vermögens- und Einkommensteuern sowie die Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe, soweit es sich um Zinsen nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes handelt und soweit diese nicht schon bei der Ermittlung der Einkünfte als Betriebsausgaben berücksichtigt worden sind. Ferner sind absetzbar Beiträge auf Grund des Kindergeldgesetzes, soweit sie nicht bereits als Betriebsausgaben berücksichtigt worden sind. Sonderausgaben nach §§ 10a und 10b und Verluste der vorangegangenen Zeiträume nach § 10d des Einkommensteuergesetzes sind nicht absetzbar.

(3) Soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit stattfindet, ist — ausgenommen die Fälle des Absatzes 1 Satz 4 — von dem bei der Veranlagung durch die Finanzämter hierfür festgestellten Gewinn auszugehen; ein Verlustausgleich ist nicht zulässig (§ 1 Abs. 4). Steuerlich berücksichtigte Absetzungen, die nach den Absätzen 1 und 2 nicht zugelassen sind, sind wieder hinzuzurechnen. Von der Summe des danach ermittelten Betrages sind die Ausgaben nach Absatz 2 abzusetzen. Das so ermittelte Nettoeinkommen abzüglich des gesetzlichen Freibetrages (§ 33 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes) ist anzurechnendes Einkommen.

(4) Findet eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht statt, hat der Schwerbeschädigte den Gewinn nachzuweisen. Ist er hierzu nicht in der Lage, so ist der Gewinn im Benehmen mit dem Finanzamt zu schätzen.

§ 9

Einkünfte nichtbuchführender Land- und Forstwirte

(1) Der Gewinn nichtbuchführender Land- und Forstwirte ist auf der Grundlage des Einheitswertes des Grundbesitzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 festzustellen.

(2) Der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einschließlich des Einheitswertes etwa zugepachteter Grundstücke (Bewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1035) ist durch Befragen des Finanzamtes zu ermitteln. Der zwölfte Teil des Einheitswertes gilt als jährlicher Grundbetrag des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Mietwertes der eigenen Wohnung. Ist bei der Einheitsbewertung der Mindestwert nach § 33 des Bewertungsgesetzes und §§ 5 bis 7 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) festgesetzt worden, so wird der Grundbetrag um 5 vom Hundert des Wohnungswertes nach § 6 der Durchführungsverordnung vermindert.

(3) Vom Grundbetrag sind die verausgabten Pachtzinsen und diejenigen Schuldzinsen und sonstigen dauernden Lasten (z. B. Altenteilslasten) abzusetzen, die Betriebsausgaben sind und nicht bereits bei der Feststellung des Einheitswertes berücksichtigt worden sind. Die Altenteilslasten sind nach den Verhältnissen des Einzelfalles und den tatsächlichen Aufwendungen zu ermitteln und abzuziehen.

Zu den absetzbaren Schuldzinsen und sonstigen dauernden Lasten rechnen nicht die zur Tilgung von Darlehen und Hypotheken aufgewendeten Beträge. Ist zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes eine Kapitalabfindung nach §§ 72 ff. des Gesetzes gewährt worden, so kann für die Dauer des Abfindungszeitraumes vom Grundbetrag ferner ein Zehntel des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages abgesetzt werden. Soweit absetzbare Beträge den Grundbetrag übersteigen, bleiben sie unberücksichtigt.

(4) Dem nach Berücksichtigung der zugelassenen Abzüge verbleibenden Grundbetrag ist der Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner Ehefrau hinzuzurechnen. Der Wert der Arbeitsleistung ist bei einem männlichen Betriebsinhaber bei einem Einheitswert bis zu 6000 Deutsche Mark mit 1200 Deutsche Mark, bei einem Einheitswert von mehr als 6000 bis 8000 Deutsche Mark mit 1500 Deutsche Mark, bei einem Einheitswert von mehr als 8000 bis 10 000 Deutsche Mark mit 1800 Deutsche Mark jährlich anzusetzen. Bei Betrieben mit Einheitswerten über 10 000 Deutsche Mark ist für je angefangene 2000 Deutsche Mark Einheitswert der Wert der Arbeitsleistung um 100 Deutsche Mark jährlich zu erhöhen. Die Arbeitsleistung der Ehefrau ist mit der Hälfte des Wertes der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers anzusetzen. Bei weiblichen Betriebsinhabern ist der Wert der Arbeitsleistung mit zwei Dritteln des für einen männlichen Betriebsinhaber in Betracht kommenden Wertes anzusetzen. Die Arbeitsleistung ist mit einem entsprechenden Teilbetrag des maßgebenden Wertes anzusetzen, wenn der Betriebsinhaber oder seine Ehefrau nicht als volle Arbeitskraft dem Betrieb zur Verfügung steht. Beruht die Minderung der Arbeitsleistung auf einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes, so sind von dem maßgebenden Wert der Arbeitsleistung bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 und 60 vom Hundert 270 Deutsche Mark, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 und 80 vom Hundert 360 Deutsche Mark, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit 540 Deutsche Mark jährlich ohne besonderen Nachweis abzusetzen.

(5) Treten außergewöhnliche Umstände auf, die den Gewinn nur in einzelnen Jahren beeinflussen, z. B. Mißernten, Viehseuchen oder sonstige Schäden infolge höherer Gewalt, so ist, falls die zuständigen Finanzbehörden das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände steuerlich berücksichtigen, ein Abzug vom ermittelten Gewinn vorzunehmen. Für die Höhe des Abzuges ist die Stellungnahme der Finanzbehörde maßgebend.

(6) Ist mit dem landwirtschaftlichen Betrieb Forstwirtschaft, Wein-, Obst- oder Gemüsebau oder eine andere Sonderkultur in einem den eigenen Bedarf übersteigenden Umfang oder ein gewerblicher Nebenbetrieb verbunden, so ist der Gewinn hieraus vom Beschädigten nachzuweisen; er ist dem nach Absatz 4 ermittelten Gewinn hinzuzurechnen. Ist der Nachweis nicht zweifelsfrei möglich, so ist der Gewinn insoweit im Benehmen mit dem Finanzamt zu schätzen.

(7) Die Absätze 2 bis 5 gelten nur für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die im wesentlichen die Existenzgrundlage bilden. Dies ist im allgemeinen anzunehmen, wenn der Unternehmer Beiträge nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1063) entrichten muß. Im anderen Falle sind sie wie land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe (Absatz 6) zu behandeln, bei denen das Einkommen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu schätzen ist.

(8) Von den Gesamteinkünften sind die Ausgaben nach § 8 Abs. 2 abzusetzen. Das so ermittelte Nettoeinkommen abzüglich des gesetzlichen Freibetrags ist anzurechnendes Einkommen.

§ 10

Einkünfte aus Arbeit innerhalb einer Familiengemeinschaft

Die auf Gewinn gerichtete Arbeit, die in einer Familiengemeinschaft von einem Familienangehörigen des Betriebsinhabers geleistet wird, gilt als nichtselbständige Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes. Wird keine oder eine unverhältnismäßig geringe Vergütung gewährt, so ist das Nettoeinkommen unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse festzusetzen. Dabei dient die einem Gleichaltrigen für eine gleichartige Arbeit gleichen Umfangs in einem fremden Betrieb ortsüblich gewährte Vergütung als Bewertungsmaßstab. In angemessenem Umfang sind verwertbare Arbeitskraft des Schwerbeschädigten und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes zu berücksichtigen.

§ 11

Einkünfte aus Kapitalvermögen

(1) Von den Einkünften aus Kapitalvermögen ist die Kapitalertragsteuer abzugsfähig; im übrigen gelten die §§ 7 und 7a.

(2) Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und ähnlichen Kreditanstalten bleiben unberücksichtigt, wenn sie insgesamt jährlich 120 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 12

Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz

(1) Einkünfte aus Hausbesitz bleiben bei der Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt, wenn der Einheitswert der Grundstücke insgesamt nicht höher als 6000 Deutsche Mark ist.

(2) Wohnt der Schwerbeschädigte im eigenen Einfamilienhaus mit einem Einheitswert von mehr als 6000 Deutsche Mark, so errechnet sich das Einkommen nach der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswertes der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99). Steht der Einheitswert noch nicht fest, so ist an Stelle des Einheitswertes ein Drittel der Herstellungskosten zu berücksichtigen.

(3) Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz sind der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten, soweit nicht Absatz 1 oder 2 anzuwenden ist. Bei der Ermittlung der Einkünfte ist von den jährlichen Roheinnahmen auszugehen.

Wohnt der Schwerbeschädigte im eigenen Mehrfamilienhaus mit einem Einheitswert des Grundstücks von mehr als 6000 Deutsche Mark, so ist den Roheinnahmen aus Hausbesitz der ortsübliche Mietwert seiner Wohnung hinzuzusetzen.

(4) Von den Roheinnahmen eines Jahres sind folgende Werbungskosten absetzbar:

- a) Schuldzinsen und sonstige dauernde Lasten (z. B. Altenteilslasten auf Grund von Gutsüberlassungsverträgen, Verwaltungskostenanteile), soweit sie mit diesen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen,
- b) Steuern von Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude oder Gegenstände beziehen, die zur Einnahmeerzielung dienen,
- c) Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe, soweit es sich um Zinsen nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes handelt,
- d) der Erhaltungsaufwand sowie Absetzung für Abnutzung nach Maßgabe der Absätze 5 und 6,
- e) sonstige zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes notwendige Aufwendungen, ohne besonderen Nachweis Aufwendungen in Höhe von eins vom Hundert der Jahresroheinnahmen,
- f) bei gewährter Kapitalabfindung nach §§ 72 ff. des Bundesversorgungsgesetzes für die Dauer des Abfindungszeitraumes ein Zehntel des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages.

(5) Als Erhaltungsaufwand sind die nachgewiesenen notwendigen Ausgaben für Instandsetzung und Instandhaltung eines Hausgrundstücks, nicht jedoch die Ausgaben für Verbesserungen, absetzbar. Ohne Nachweis können als Erhaltungsaufwand berücksichtigt werden

bei Wohngrundstücken, die vor dem 1. Januar 1925 bezugsfertig geworden sind,

15 vom Hundert,

bei Wohngrundstücken, die nach dem 31. Dezember 1924 bezugsfertig geworden sind,

10 vom Hundert

der Jahresroheinnahmen.

(6) Für Abnutzung kann von den Roheinnahmen eines Jahres abgesetzt werden

- a) bei einem Gebäude, das vor dem 21. Juni 1948 — im Land Berlin vor dem 1. April 1949 — hergestellt worden ist, 2 vom Hundert des zu dem genannten Zeitpunkt maßgebenden Einheitswertes und außerdem eins vom Hundert der Herstellungskosten für nach dem 20. Juni 1948 — im Land Berlin nach dem 31. März 1949 — neuerrichtete Gebäudeteile,
- b) bei einem Gebäude, das nach dem 20. Juni 1948 — im Land Berlin nach dem 31. März 1949 — hergestellt worden ist, 3 vom Hundert des Einheitswertes. Solange der Ein-

heitswert noch nicht feststeht, ist 1 vom Hundert der Herstellungskosten von den Roheinnahmen eines Jahres abzusetzen. Bei wiederaufgebauten kriegszerstörten, zu mehr als 66⅔ vom Hundert Wohnzwecken dienenden Gebäuden können, beschränkt auf ein Gebäude, im Jahre der Herstellung und in den darauf folgenden 9 Jahren 3 vom Hundert der Herstellungskosten, soweit diese 120 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, abgesetzt werden; das gleiche gilt bei Ersatzbauten für kriegszerstörte oder im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges verlorengegangene Wohngebäude.

(7) Ausgaben sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 insoweit absetzbar, als sie nicht schon bei einer anderen Einkunftsart oder als Werbungskosten berücksichtigt worden sind.

(8) Die Abzüge nach den Absätzen 4 bis 7 sind nur bis zur Höhe der Roheinnahmen zuzüglich des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause zu berücksichtigen.

(9) Für die Berechnung der Einkünfte aus einer eigengenutzten Eigentumswohnung oder einem eigengenutzten eigentümähnlichen Dauerwohnrecht gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Steht ein Einheitswert nicht fest, so ist an Stelle des Einheitswertes ein Drittel der Herstellungskosten oder bei Erwerb der Eigentumswohnung oder des eigentümähnlichen Dauerwohnrechts ein Drittel des Kaufpreises zu berücksichtigen.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten entsprechend, wenn der Schwerbeschädigte noch nicht im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, jedoch Nutzungen und Lasten aus dem Haus- und Grundbesitz wie ein Eigentümer übernommen hat.

(11) Soweit Reineinkünfte aus der Vermietung möblierter Zimmer nachgewiesen werden, sind diese, sonst 20 vom Hundert der Roheinnahmen als Einkommen anzusetzen; die Abnutzung der Einrichtungsgegenstände ist hierbei berücksichtigt. Bei Untervermietung leeren Wohnraumes gelten die erzielten Einnahmen nur insoweit als Einkünfte, als sie die anteilige Miete übersteigen.

§ 13

Sonstige Einkünfte

Soweit Einkünfte nicht zu den bisher genannten Einkunftsarten gehören, gelten für die Absetzbarkeit die §§ 7 und 7a.

ZWEITER ABSCHNITT

Witwen, Witwer und Waisen

§ 14

Anwendung der Vorschriften des ersten Abschnitts

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3, 5 bis 7, 8 bis 13 gelten entsprechend für Witwen, Witwer und Waisen, soweit sich aus dem Bundesversorgungsgesetz oder den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 8 gilt nicht für Witwen, Witwer und Waisen; jedoch bleiben Kinderzuschüsse oder ähnliche Leistungen für das dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes bis zur Höhe des Kindergeldes nach dem Kindergeldgesetz bei der Bemessung der Witwenausgleichsrente unberücksichtigt. Ferner bleiben unberücksichtigt Kinderzuschüsse oder ähnliche Leistungen, die für Kinder gewährt werden, die keine Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen.

(3) Leistungen, die nach § 44 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes angerechnet werden, bleiben bei der Feststellung der Witwen- oder Witwenausgleichsrente unberücksichtigt.

§ 15

Sondervorschriften für Witwen, Witwer und Waisen

(1) Einkünfte aus Kindesvermögen sind nach Maßgabe des § 1649 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei der Bemessung der Ausgleichsrente für Witwen, Witwer und Waisen zu berücksichtigen.

(2) Als besondere Ausgaben bei erwerbstätigen Witwen oder Witvern sind auch die notwendigen Aufwendungen absetzbar, die während der beruflichen Abwesenheit der Witwe oder des Witwers für die Bewahrung der Kinder bis zum Ende der Volksschulpflicht und der körperlich oder geistig gebrechlichen Kinder entstehen.

(3) Als übrige Einkünfte im Sinne des § 47 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes sind bei Waisen auch die Leistungen der Mutter auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruches zu berücksichtigen. Bei ihrer Bewertung ist davon auszugehen, daß die Mutter

von ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes und Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit einen Betrag von mindestens 400 Deutsche Mark,

von ihren übrigen Einkünften einen Betrag von mindestens 200 Deutsche Mark

monatlich behält; dabei bleiben Einkünfte der in § 2 genannten Art unberücksichtigt. Die genannten Beträge erhöhen sich insgesamt um 70 Deutsche Mark monatlich, wenn mehrere Waisen Anspruch auf Waisenrente haben. Treffen beide Einkommensgruppen zusammen, so ist bei jeder der entsprechende Schonbetrag, insgesamt jedoch nicht mehr als der höchste der in Betracht kommenden Schonbeträge, zu berücksichtigen. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn Waisenrente nach § 45 Abs. 1 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes gezahlt wird.

(4) Der Abzug von besonderen Ausgaben nach § 7 Abs. 1 Buchstabe b von den Einkünften der Waise ist nicht zulässig. Dagegen sind die Aufwendungen für

a) die notwendigen Fahrtkosten zwischen Wohnung und Schule und bei auswärtiger Unterbringung zwischen Wohnung und Elternhaus in angemessenem Umfang,

b) die Ausgaben an Schulgeld, Lehrgeld und Studiengebühren,

c) die nachgewiesenen notwendigen Ausgaben für Lernmittel oder ohne besonderen Nachweis an deren Stelle Pauschbeträge nach Maßgabe des Absatzes 5

insoweit absetzbar, als diese Aufwendungen nicht bereits bei der Bemessung der Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes berücksichtigt werden. Beim Zusammentreffen der beiden Einkommensgruppen des § 5 Abs. 1 Buchstabe a und b sind die vorstehenden Aufwendungen zunächst von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) sowie den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit und, soweit diese nicht ausreichen, von den übrigen Einkünften abzuziehen.

(5) Ohne besonderen Nachweis sind, wenn nicht volle oder teilweise Lernmittelfreiheit besteht, für Lernmittel folgende monatliche Pauschbeträge von den Einkünften des Kindes abzusetzen:

beim Besuch von

Volksschulen	
bis zur 4. Klasse	3 Deutsche Mark,
von der 5. Klasse an	4 Deutsche Mark,
Mittelschulen	6 Deutsche Mark,
Höheren Schulen (Ober-	
schulen) bis zur 6. Klasse	
(Unter- und Mittelstufe)	6 Deutsche Mark,
von der 7. Klasse an	
(Oberstufe)	8 Deutsche Mark,
Berufsschulen	4 Deutsche Mark,
Berufsfachschulen	8 Deutsche Mark.

Beim Besuch von höheren technischen Lehranstalten, Hochschulen und ähnlichen Anstalten sind nur nachgewiesene notwendige Ausgaben für Lernmittel absetzbar.

DRITTER ABSCHNITT

Eltern

§ 16

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3, 6, 7, 8 bis 13 gelten entsprechend für Eltern, soweit sich aus dem Bundesversorgungsgesetz oder den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Als Einkommen der Eltern sind auch die Leistungen auf Grund bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche zu berücksichtigen. Dabei ist der Betrag anzusetzen, den der Verpflichtete zu leisten imstande ist, auch wenn die tatsächliche Leistung diesen Betrag nicht erreicht. Beträge, die über die bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtung hinaus freiwillig geleistet werden, bleiben unberücksichtigt.

(3) § 2 Abs. 1 Nr. 10 gilt nur insoweit, als § 55 Abs. 1 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes nicht entgegensteht.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Soweit auf Grund dieser Verordnung Ausgleichs- und Elternrenten neu festzustellen sind, wird die Neufeststellung von Amts wegen durchgeführt. Die Zahlung der neuen Bezüge beginnt mit dem 1. Juni 1960, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Im übrigen werden neue Ansprüche, die sich auf Grund dieser Verordnung ergeben, nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen 6 Monaten nach Verkündung dieser Verordnung gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Juni 1960, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Sind die nach dieser Verordnung festgestellten Bezüge niedriger als die bisher gewährten Bezüge oder entfallen sie, so tritt eine durch diese Verordnung hervorgerufene Minderung oder Entziehung nach Ablauf des sechsten Monats ein, der auf die Verkündung dieser Verordnung folgt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Versorgung als Kannleistung oder im Wege des Härteausgleichs gewährt wird.

§ 18

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 19

Saar-Klausel

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in Kraft; mit ihrem Inkrafttreten tritt die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes vom 2. August 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 567) außer Kraft.

Bonn, den 11. Januar 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1961 und 1962 Vom 10. Januar 1961	8	12. 1. 61	13. 1. 61

Einbanddecken für den Jahrgang 1960

Teil I: 2,— DM zuzüglich 0,80 DM Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (3 Einbanddecken) zuzüglich 0,90 DM Porto und Verpackung

Auslieferungsbeginn: Mitte Januar 1961

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie in den vergangenen Jahren

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung

VERLAG „BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH